

Entgeltordnung für das Fuhlrott-Museum

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom.... die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Fuhlrott-Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums.

§ 3 Eintrittsentgelte

1) Das Entgelt beträgt für

	vollzahlend	ermäßigt
1. den Besuch der Ausstellungen	3 Euro	1,50 Euro
2. den Besuch der Ausstellungen für Familien (Eltern mit Kindern)	6 Euro	-
3. Sonderveranstaltungen (Vorträge, Filmveranstaltungen etc.)	bis zu 10 Euro	bis zu 5 Euro
4. Führungen, zuzüglich Eintrittsentgelt pro Person	35 Euro	
5. fremdsprachige Führungen, zuzüglich Eintrittsentgelt pro Person	100 Euro	

2) Materialkosten für betreute Klassen und Gruppen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

3) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Eintrittsentgelts abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Museumsdirektor.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

1) Kein Entgelt wird erhoben

1. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. von angemeldeten Schulklassen im Klassenverband und Kindergartengruppen,

3. von Mitgliedern des Naturwissenschaftlichen Vereins und des Fördervereins des Fuhlrott-Museums,
4. Mitgliedern des DMB und ICOM
5. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art.

2) Das ermäßigte Entgelt nach § 3 wird erhoben von

1. Mitgliedern einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen,
2. von Minderjährigen ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
3. der Begleitperson eines Schwerbehinderten, bei dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen „B“ oder „H“),
4. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich), Grund- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 01. Juni 1995 ihre Gültigkeit.